

Synopse Obdachlosensatzung

alt	neu	Änderung
Auf der Grundlage der § 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung LSA (GO - LSA) vom 05.10.1993 (GVBl. Nr. 35/95), zuletzt geändert durch Artikel 4 und 5 des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit und anderer kommunalrechtlicher Vorschriften vom 03.02.1994 (GVBl. LSA S. 164), erläßt die Lutherstadt Eisleben folgende Satzung:	Auf der Grundlage der §§ 8, 24 und 45 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288) (BS LSA 2020.95) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2025 (GVBl. LSA S. 834) in Verbindung mit dem Sicherheits- und Ordnungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.2014 (GVBl. LSA S. 182) (BS LSA 205.2) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 27. Februar 2023 (GVBl. LSA S. 50, 53), hat der Stadtrat der Lutherstadt Eisleben in seiner Sitzung am ... folgende Benutzungssatzung beschlossen:	
§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich (1) Die Lutherstadt Eisleben unterhält Obdachlosenunterkünfte zur vorübergehenden Unterbringung wohnungsloser Personen als öffentliche Einrichtungen. (2) Obdachlosenunterkünfte dienen der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungslage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.	§ 1 Zweckbestimmung und Geltungsbereich (1) Zur vorübergehenden Unterbringung obdachloser Personen im Rahmen der Gefahrenabwehr unterhält die Lutherstadt Eisleben eine Obdachlosenunterkunft als öffentliche Einrichtung. (2) Die Obdachlosenunterkunft dient der Aufnahme und in der Regel der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungslage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten. (3) Die Obdachlosenunterkunft ist nicht für eine dauerhafte Wohnungsnutzung bestimmt.	Umformulierung

(3) Die Obdachlosenunterkünfte sind nicht für eine dauernde Wohnungsnutzung bestimmt.		
§ 2 Benutzungsverhältnis Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung ist eine Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.	§ 2 Benutzungsverhältnis (1) Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. (2) Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht. (3) Die Einweisung in eine Unterkunft oder die Zuweisung einzelner Räume erfolgt durch eine schriftliche Einweisungsverfügung.	Zusatz des Abs. 3 (neu) Einweisungsverfügung
§ 3 Beginn und Ende der Nutzung (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht. (2) Die Unterbringung hat nur mit vorheriger Einweisung der Lutherstadt Eisleben zu erfolgen. Anderen als den eingewiesenen Personen darf keine Unterkunft gewährt werden. (3) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Lutherstadt	§ 3 Beginn und Ende der Nutzung (1) Das öffentlich-rechtliche Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt der Einweisung der obdachlosen Person durch Einweisungsverfügung. Anderen als den eingewiesenen Personen darf keine Unterkunft gewährt werden. (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftlichen Widerruf der Einweisungsverfügung durch die Lutherstadt Eisleben, durch den zeitlich festgelegten Ablauf der Einweisungsverfügung, durch Beseitigung der Obdachlosigkeit oder durch Auszug auf eigenen Wunsch.	Zusammenschluss Abs. 1, 2 (alt) zu Abs. 1 (neu) Abs. 2 (neu) weitere Widerrufsgründe der Einweisungsverfügung Abs. 3 (neu) Zusatz der ordnungsgemäßen Übergabe nach Beendigung der Nutzung

Eisleben. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Unterkunft.	(3) Nach der Beendigung der Nutzung ist die Unterkunft ordnungsgemäß zu übergeben und die bei Einzug überlassenen Gegenstände dem zuständigen Mitarbeiter der Einrichtung zu übergeben.	
§ 4 Benutzung der überlassenen Räume (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben. (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lutherstadt Eisleben vorgenommen werden. Der	§ 4 Benutzung der überlassenen Räume (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den benutzungsberechtigten Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden. (2) Die benutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die ihr zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. (3) Die benutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, die Lutherstadt Eisleben unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. (4) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Lutherstadt Eisleben vorgenommen werden.	Abs. 3 (alt) aufgeteilt in Abs. 3,4,5 (neu) Abs. 3 (alt) entspricht Abs. 3,4 (neu) Abs. 4 (alt) entspricht abs. 5 (neu), Abs. 4 Buchstabe d (alt) fällt weg Abs. 5 (alt) entspricht Abs. 6 (neu) Abs. 6 (alt) entspricht Abs. 7 (neu) Abs. 7 (alt) entspricht Abs. 8 (neu) Abs. 8 (alt) entspricht Abs. 9 (neu) Abs. 9 (neu) Begriffszusatz Ersatzvornahme Abs. 9 (alt) entfällt Absatz 10 (neu) Entfall der zeitlichen Einschränkung

Benutzer ist im übrigen verpflichtet, die Lutherstadt Eisleben unverzüglich von Schäden am Äußeren und Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. (4) Der Benutzer bedarf ferner der Zustimmung der Lutherstadt Eisleben, wenn er a) in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch) b) die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will, c) ein Tier in der Unterkunft halten will d) in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, oder Abstellplätzen ein Kraftfahrzeug abstellen will, e) Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will. (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, daß er die Haftung für alle Schäden, die durch die	(5) Die benutzungsberechtigte Person bedarf ferner der Zustimmung der Lutherstadt Eisleben, wenn sie 1. in der Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch), 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will, 3. ein Tier in der Unterkunft halten will, 4. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will. (6) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn die benutzungsberechtigte Person eine Erklärung abgibt, dass sie die Haftung für alle Schäden, die durch die besondere Benutzung nach Abs. 3 und 4 verursacht werden könnten, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Lutherstadt Eisleben insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. (7) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen	
---	--	--

besondere Benutzung nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Lutherstadt Eisleben insofern von Schadensersatzansprüchen Dritten freistellt. (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden. (8) Bei Benutzern ohne Zustimmung der Lutherstadt Eisleben vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Lutherstadt Eisleben diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen. (9) Die Lutherstadt Eisleben kann darüber hinaus die erforder-	versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten. (8) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden. (9) Bei Benutzen ohne Zustimmung der Lutherstadt Eisleben vorgenommener, baulicher oder sonstiger Veränderungen kann die Lutherstadt Eisleben diese auf Kosten der benutzungsberechtigten Person beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen (Ersatzvornahme). (10) Die Beauftragten der Lutherstadt Eisleben sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit zu betreten.	
---	--	--

lichen Maßnahmen ergreifen, um Einrichtungszwecke zu erreichen. (10) Die Beauftragten der Lutherstadt Eisleben sind berechtigt, die Unterkünfte jederzeit ohne Vorankündigung zu betreten, in der Zeit von 21.00 Uhr bis 6.00 Uhr nur in begründeten Fällen zur Gefahrenabwehr.		
§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte (1) Der Benutzer ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, Heizung und ausreichende Lüftung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Lutherstadt Eisleben unverzüglich mitzuteilen. (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt wurden. Insofern haftet	§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte (1) Die benutzungsberechtigte Person ist verpflichtet, für eine ordnungsgemäße Reinigung, Heizung und ausreichende Lüftung der überlassenen Unterkunft zu sorgen. (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstückes gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat die benutzungsberechtigte Person dies der Lutherstadt Eisleben unverzüglich mitzuteilen. (3) Die benutzungsberechtigte Person haftet für Schäden, die durch schuldhafte Verletzung der ihr obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders, wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt wurden. Insofern haftet die benutzungsberechtigte Person auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit ihrem	Abs. 3 (alt) aufgeteilt in Abs. 3,4 (neu) Abs. 4 (alt) entspricht Abs. 5 (neu)

der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Lutherstadt Eisleben auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen. (4) Die Lutherstadt Eisleben wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Lutherstadt Eisleben zu beseitigen.	Willen in der Unterkunft aufhalten. (4) Schäden und Verunreinigungen, für die die benutzungsberechtigte Person haftet, kann die Lutherstadt Eisleben auf Kosten dieser beseitigen lassen. (5) Die Lutherstadt Eisleben wird die in § 1 genannten Unterkünfte in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Die benutzungsberechtigte Person ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Lutherstadt Eisleben zu beseitigen.	
§ 6 Straßenreinigungspflicht Dem Benutzer obliegt die Straßenreinigungspflicht nach geltendem Recht.	§ 6 Straßenreinigungs- und Räumpflicht Die Straßenreinigung und der Winterdienst werden durch eine externe Firma durchgeführt.	Zur Minimierung des Verwaltungsaufwandes und der damit verbundenen Kosten, wird die Reinigungspflicht auf eine externe Firma übertragen.
§ 7 Hausordnung (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und	§ 7 Hausordnung (1) Die benutzungsberechtigten Personen sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet. (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.	Übernahme des § 7 Hausordnung (alt)

-räume bestimmt werden, erlassen.		
§ 8 Rückgabe der Unterkunft (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Lutherstadt Eisleben bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Lutherstadt Eisleben oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen. (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muß dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Lutherstadt Eisleben kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zuzahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, daß der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.	§ 8 Rückgabe der Unterkunft (1) Bei Beendigung des Nutzungsverhältnisses hat die benutzungsberechtigte Person die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die von der benutzungsberechtigten Person selbst nachgemachten, sind der Lutherstadt Eisleben bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Die benutzungsberechtigte Person haftet für alle Schäden, die der Lutherstadt Eisleben oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.	Entfall des Abs. 2 (alt)
§ 9 Haftung und Haftungsausschluß (1) Die Benutzer hatten vorbehaltlich spezieller Regelung in dieser Satzung für die	§ 9 Haftung und Haftungsausschluß (1) Die benutzungsberechtigten Personen haften vorbehaltlich spezieller Regelung in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.	Übernahme des § 9 Haftung und Haftungsausschluß (alt)

von ihnen verursachten Schäden. (2) Die Haftung der Lutherstadt Eisleben, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Lutherstadt Eisleben keine Haftung.	(2) Die Haftung der Lutherstadt Eisleben, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den benutzungsberechtigten Personen und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schäden, die sich die benutzungsberechtigten Personen bzw. deren Besucher gegenseitig zufügen, übernimmt die Lutherstadt Eisleben keine Haftung.	
§ 10 Personenmehrheit als Benutzer (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haftet diese für alle Verpflichtungen aus diesem als Gesamtschuldner. (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. (3) Jeder Benutzer muß Tatsachen oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungs-verhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch	§ 10 Personenmehrheit als Benutzer (1) Wurde das Benutzungsverhältnis für mehrere Personen gemeinsam begründet, so haftet diese Personengruppe für alle Verpflichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner. (2) Erklärungen, deren Wirkungen eine solche Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden. (3) Jede benutzungsberechtigte Person muss Tatsachen oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit ihrem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.	Abs. 1 (neu) Konkretisierung „diese Personengruppe“

begründen, für und gegen sich gelten lassen.		
§ 11 Verwaltungszwang Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des vierten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vollzogen werden.	§ 11 Verwaltungszwang Räumt eine benutzungsberechtigte Person die Unterkunft nicht, obwohl gegen sie eine bestandskräftige oder sofort vollziehbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des vierten Teils des Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung des Landes Sachsen-Anhalt (SOG LSA) vollzogen werden.	Umformulierung/ Übernahme des § 11 Verwaltungszwang (alt)
§ 12 Benutzungsgebühren Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzung erhoben.	§ 12 Benutzungsgebühren Für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren nach Maßgabe der hierfür erlassenen Satzung erhoben.	Übernahme des § 12 Benutzungsgebühren (alt)
§ 13 Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Benutzungs- und Gebührensatzung über das Betreiben der Unterkunft für vorübergehend Obdachlose, beschlossen am 27.06.1995 Beschuß Nr. 11/275/95, außer Kraft.	§13 sprachliche Gleichstellung Personen- und Funktionsbezeichnungen gelten jeweils für männliche, weibliche sowie diverse Personen	§ 13 sprachliche Gleichstellung (neu) als neuer Paragraph ergänzt § 13 Inkrafttreten (alt) entspricht § 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (neu)

	§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (1) Die Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. (2) Gleichzeitig tritt die Benutzungssatzung über das Betreiben der Unterkunft für vorübergehend obdachlose Personen, beschlossen am 05.12.1995 (Beschluss Nr. 16/396/95), außer Kraft.	§ 14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (neu) entspricht § 13 (alt) §14 Inkrafttreten, Außerkrafttreten (neu) in Absatz 1, 2 unterteilt Abs. 2 (neu) anderes Beschlussdatum, andere Beschlussnummer
--	---	---